

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH**  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) bzw. Gas aus dem Niederspannungsnetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Fernwärme (AVBFernwärmeV)  
**gültig ab 14. März 2011**

In Ergänzung zur StromGVV, GasGVV, AVBWasserV und AVBFernwärmeV gelten die folgenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH.

**I. Rechnungslegung, Verzugskosten, Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung**

1. Die Rechnungslegung für den Energieverbrauch erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Rechnungslegung sind gleichbleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere die Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

2. Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Kunde die Kosten für schriftliche Mahnungen, den Forderungseinzug und die Abschaltung/Wiederinbetriebnahme gemäß dem gültigen Preisblatt zu tragen. Weiterhin werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

**II. Art der Zahlung**

1. Der Kunde hat die Wahl zwischen den folgenden Zahlungsweisen:

a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung: Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen durch die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadtwerken Neustadt an der Weinstraße GmbH eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Überweisung: Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH fristgerecht überweisen. Maßgeblich ist dabei der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

c) Bareinzahlung

2. Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH behalten sich vor, jederzeit die angegebenen möglichen

Zahlungsweisen durch andere Zahlungsweisen zu ersetzen. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

**III. Haftung**

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV/GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Im Fall einer unberechtigten Unterbrechung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 StromGVV/GasGVV haftet der Grundversorger.

**IV. Lieferantenwechsel**

Die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

**V. Zeitzonepreise Strom**

Bei den Zeitzonepreisen wird der Jahresverbrauch getrennt gemessen nach Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT).

Die Niedertarifzeit (Schwachlastzeit) beträgt täglich 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Sie wird vom Netzbetrieb der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von diesem mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die Niedertarifzeit gilt auch für den Stromverbrauch von Wärmepumpen, jedoch nicht für sonstige Einrichtungen und Geräte zur elektrischen Raumheizung.

Die Umschaltung der Zeitzone am Zähler erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Soweit Schaltuhren eingesetzt werden, erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

**VI. Hinweis zur Erdgasverwendung**

Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke für Haushaltskunden verwendet werden. Eine Weiterleitung des Erdgases an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH gestattet. Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

**VII. Informationen**

Weitere Informationen zu den Tarifen und Angeboten der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.swneustadt.de>.

**VIII. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Regelungen treten mit Wirkung zum 14. März 2011 in Kraft.

**Anlage**

Preisblatt (Preisstand 14. März 2011)

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH (SWN) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Fernwärme (AVBFernwärmeV)

**Gültig ab 14. März 2011**

| 1. Kosten bei Zahlungsverzug  | netto           | brutto                  |
|---|-----------------|-------------------------|
| 1.1 Zahlungserinnerung (erste schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages)            | ohne Berechnung |                         |
| 1.2 Mahnkosten (jede weitere schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages)             | 4,00 €          |                         |
| 1.3 Nachinkasso je Inkassogang (durch Beauftragten der SWN)                                     | 22,00 €         |                         |
| 1.4 Ratenzahlvereinbarungen   | 16,50 €         |                         |
| 2. Kosten für Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung                                  | netto           | brutto                  |
| 2.1 Einstellung der Versorgung mit Zählersperrung   | 28,00 €         |                         |
| 2.2 Wiederherstellung der Versorgung bei gesperrtem Zähler                                      | 28,00 €         | 33,32 €                 |
| 2.3 Wiederherstellung der Versorgung bei gesperrtem Zähler außerhalb der Geschäftszeiten        | 85,00 €         | 101,15 €                |
| 3. Sonstige Kosten  | netto           | brutto                  |
| 3.1 Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung/Zähler (ohne          | 9,74 €          | 11,59 €                 |
| 3.2 Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung/Zähler (mit Ablesung) | 14,12 €         | 16,80 €                 |
| 3.3 Erstellung eines Rechnungsnachdrucks  | 5,00 €          | 5,95 €                  |
| 3.4 Erstellung einer Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung                                   | 24,00 €         | 28,56 €                 |
| 3.5 Kosten in Verbindung mit Adressfeststellungen (z. B. Anfragen Einwohnermeldeamt)            |                 | nach Aufwand            |
| 3.6 Kosten für Rücklastschriften  |                 | je nach Finanzinstitut  |
| 4. Unterjährige Abrechnung gemäß § 40 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)                           | netto           | brutto                  |
| <b>Entgelte pro Jahr und Zähler ohne Ablesung durch SWN</b>                                     |                 |                         |
| Entgelt für eine jährliche Abrechnung   |                 | im Grundpreis enthalten |
| Zusätzliches Entgelt für halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung                            | 9,74 €          | 11,59 €                 |
| Zusätzliches Entgelt für vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung                         | 29,22 €         | 34,77 €                 |
| Zusätzliches Entgelt für monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung                               | 107,14 €        | 127,50 €                |
| <b>Entgelte pro Jahr und Zähler mit Ablesung durch SWN</b>                                      |                 |                         |
| Entgelt für eine jährliche Abrechnung   |                 | im Grundpreis enthalten |
| Zusätzliches Entgelt für halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung                            | 14,12 €         | 16,80 €                 |
| Zusätzliches Entgelt für vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung                         | 42,36 €         | 50,41 €                 |
| Zusätzliches Entgelt für monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung                               | 155,32 €        | 184,83 €                |